Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12126**

18. Wahlperiode 26.04.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht*)

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11281, 18/11407 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

*) Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 18/12081 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein), Susanne Mittag, Ulla Jelpke und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/11281, 18/11407** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)763).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 134. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 88. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11281, 18/11407 in seiner 115. Sitzung am 25. April 2017 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)873, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit demselben Stimmergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf **Drucksachen 18/11281, 18/11407** verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)873 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 12 Absatz 3a SÜG-E enthält die Befugnis, Erkenntnisse aus Internetseiten und sozialen Netzwerken bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem öffentlich sichtbare Inhalte hiervon eingesehen werden dürfen. Vor dem Hintergrund, dass soziale Netzwerke und das Verhalten im Internet einen immer größeren Stellenwert einnehmen und als Selbstdarstellungs- und Kommunikationsplattformen genutzt werden, kann die Einbeziehung von Informationen aus dem öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke im Internet beziehungsweise aus anderen öffentlich sichtbaren Internetseiten in die Sicherheitsüberprüfung zur Feststellung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, erforderlich sein.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine Ausweitung des von dieser Einsichtsmöglichkeit betroffenen Personenkreises geboten. Die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Sicherheitsrisikos ist die grundlegende Zielrichtung jeder Sicherheitsüberprüfung. Dies gilt unabhängig vom Einsatzort, der Beschäftigungsstelle oder der Art der Sicherheitsüberprüfung. Sollten sicherheitsrelevante Aspekte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

übersehen werden, ist in jedem Tätigkeitsfeld und bei jedem Überprüfungsgrad ein Schaden an einem durch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz geschützten Rechtsgut möglich.

Die Erhebung offener Erkenntnisse stellt zudem nur einen geringen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar, der angesichts der zu schützenden Güter gerechtfertigt ist.

Künftig gilt für Internetrecherchen ein gestuftes Verfahren: Bei allen von einer Sicherheitsüberprüfung betroffenen Personen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung im erforderlichen Maße Einsicht in öffentlich sichtbare Internetseiten zu nehmen. Eine Beschränkung auf die Einsichtnahme eigener öffentlich sichtbarer Internetseiten ist nicht vorgesehen und nicht zielführend, da häufig gerade über Seiten Dritter Erkenntnisse über das Verhalten von Personen gewonnen werden können. Bei von erweiterten Sicherheitsüberprüfungen (§ 9) und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 10) betroffenen Personen sowie, aufgrund der dortigen besonderen Gefährdungslage, bei von einfachen Sicherheitsüberprüfungen (§ 8) betroffenen Personen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung umfasst die Befugnis zur Einsichtnahme auch den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke im Internet. Diese Befugnis besteht bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen im Übrigen nicht.

Die Befugnis zur Internetrecherche steht im Ermessen der mitwirkenden Behörde. Die Formulierung "in erforderlichem Maße" stellt sicher, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Zu Buchstabe b

Mit dem längeren Überprüfungszeitraum für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes wird den herausgehobenen Sicherheitsanforderungen dieses Personenkreises, wie an anderen Stellen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Als Folge der Änderung von § 12 Absatz 3a SÜG-E ist Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a des Gesetzentwurfs anzupassen.

Die Angaben in den Sicherheitserklärungen sind um die Angaben der Adressen eigener Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken im Internet zu ergänzen.

Diese Pflicht gilt allerdings nur bei erweiterten Sicherheitsüberprüfungen (§ 9) und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§ 10) von den betroffenen Personen. Für betroffene Personen, die Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sind, gilt diese Pflicht, darüber hinaus auch bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen (§ 8). Gleichzeitig entfallen die bisher an anderer Stelle vorgesehenen diesbezüglichen Sonderregelungen für Bewerberinnen und Bewerber sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste des Bundes, Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sowie von Angehörigen der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung der Beschäftigten von Nachrichtendiensten des Bundes, sich ohne Zustimmung einer Wiederholungsüberprüfung zu unterziehen und an dieser mitzuwirken, widerspricht dem Freiwilligkeitscharakter des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens. Zudem ist bei einem Mitarbeiter beziehungsweise einer Mitarbeiterin eines Nachrichtendienstes, der oder die sich einer Wiederholungsüberprüfung verweigert, fraglich, ob hier die erforderliche Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit überhaupt gegeben ist und ob

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

somit hierdurch bereits ein Sicherheitsrisiko besteht. Dieses Sicherheitsrisiko kann jedenfalls nicht durch eine zwangsweise angeordnete Zustimmung beziehungsweise Mitwirkung beseitigt werden.

2. Die **Koalitionsfraktionen** betonen, angesichts der rasanten Entwicklung der Informationstechnik seien Anpassungen in einem seit zweiundzwanzig Jahren bisher unverändert fortbestehenden Sicherheitsüberprüfungsgesetz naturgemäß. Auch unerfreuliche Erfahrungen im Sicherheitsbereich hätten dies mehr als aufgezeigt und zwängen dazu, die Überprüfungsqualität deutlich zu verbessern. Internetrecherchen würden zur Überprüfung nunmehr als zulässig normiert. Ebenfalls sei vorgesehen, dass die Betroffenen über die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung informiert würden. Auch die Einführung von Geheimschutz- und Sabotagebeauftragten werde gesetzlich geregelt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnt den Gesetzentwurf ab. Es fehle eine Begründung für die Notwendigkeit. Von 44.000 durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen im nicht-öffentlichen Bereich in den Jahren 2014 bis 2016 habe es bei nur ganz wenigen Personen Beanstandungen gegeben. Auch wäre eine Evaluierung vor Gesetzesbeschlussfassung hilfreich gewesen. Zudem sei das Gesetz an einigen Stellen zu unbestimmt. Schließlich habe sich angesichts der Vorfälle in der Vergangenheit gezeigt, dass der Verfassungsschutz nicht die geeignete Überprüfungsbehörde sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** moniert, dass anstatt wegen eines Einzelfalles neue Regelungen zu schaffen, nicht bereits bestehende Möglichkeiten ausgeschöpft würden. Bezogen auf den bekannten Einzelfall hätten etwa die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Das Gesetz sei zu allgemein formuliert und auch zu unbestimmt. An keiner Stelle finde sich eine Definition zur mehrfach verwendeten Begrifflichkeit „öffentlich sichtbar“. Hierfür gebe es auch keine Eingrenzung. Insgesamt werfe das Gesetz viele Fragen auf und sei deshalb abzulehnen.

Berlin, den 25. April 2017

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.